VEREINIGUNG DER ÖSTERREICHISCHEN RICHTERINNEN UND RICHTER

An das
Präsidium des Nationalrats
Ministerialentwürfe | Parlament Österreich

An das
Bundesministerium für Finanzen
e-recht@bmf.gv.at

Wien, am 09.11.2026

Betreff: **Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988 und das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden und ein Gesetz über die Zahlung eines staatlichen Startguthabens erlassen wird**

GZ: 2026-0.915.922

Die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter erstattet (unter Einbeziehung der Fachgruppe Finanzrecht) zum oben genannten Gesetzesvorhaben folgende

Stellungnahme:

Vorauszuschicken ist, dass eine Begutachtungsfrist von 6 Werktagen[1] für ein Gesetzesvorhaben dieses Umfangs und dieser Komplexität unangemessen kurz ist, sodass die gegenständliche Stellungnahme keine abschließende Beurteilung der in Aussicht genommenen Regelungen darstellen kann. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Vielzahl steuerrechtlicher Änderungsvorhaben, die in jüngerer Zeit zur Begutachtung vorgelegt wurden. Es wird daher nur auf einzelne Punkte eingegangen.

Zu Art 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988):

Zu § 108j „Zukunftsdepot“

§ 108j Abs 2 Z 6 normiert, dass bis zum 18. Geburtstag des Minderjährigen keine Wertpapiere oder liquiden Mittel vom Zukunftsdepot entnommen werden dürfen. Dies gilt nicht, wenn das Pflegschaftsgericht eine Entnahme ausdrücklich gemäß § 167 Abs 3 ABGB genehmigt (lit c). In den Erl (Seite 2) sind als Gründe für die Genehmigung einer solchen Entnahme im Rahmen einer demonstrativen Aufzählung der Eintritt einer Behinderung des Minderjährigen mit

[1] Die Einladung zur Stellungnahme wurde am 30.10.2026 um 17:00 Uhr versandt. Die Begutachtungsfrist endet am 9.11.2026. Nach § 9 Abs 3 der WFA-Grundsatz-VO sollte den zur Begutachtung eingeladenen Stellen eine Frist von zumindest sechs Wochen zur Verfügung stehen.

Schmerlingplatz 11, Postfach 26, A-1011 Wien
T +43 1 52152303644
ute.beneke@richtervereinigung.at
www.richtervereinigung.at

einem Behinderungsgrad von mindestens 50 % oder eine finanzielle Notlage des Kindes oder der Familie genannt.

Der Begriff „ausdrücklich“ kann unter Hinweis auf „§ 132 AußStrG („Genehmigung von Rechtshandlungen in der Vermögenssorge“) entfallen.

Durch diese Regelungen werden (einmal mehr) zusätzliche Aufgabenbereiche für die Gerichte geschaffen, die in personeller Hinsicht durch zusätzliche richterliche Planstellen abgedeckt werden müssen. Eine entsprechende Berücksichtigung in der erst nachträglich übermittelten Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) erfolgte nicht.

Unter Berücksichtigung des Umstands, dass bereits aktuell rund 280 richterliche Planstellen allein an den Bezirks- und Landesgerichten fehlen, werden weitere zusätzliche Aufgaben für die Gerichte dezidiert abgelehnt. Die Einführung von Gesetzen, mit denen weitere Aufgaben auf die Gerichte übertragen werden, ist bis zur Bereitstellung der notwendigen Planstellen aufzuschieben.

Zu Artikel 3 (Startguthabengesetz):

Zu § 3 Abs 3:

In § 3 Abs 3 StartguthabenG wird auf § 108f Abs 2 Z 1 in Verbindung mit Abs 5 EStG 1988 verwiesen. § 108f EStG 1988 regelt jedoch die Lehrlingsausbildungsprämie. Gemeint ist offenbar § 108j Abs 2 Z 1 in Verbindung mit Abs 5 EStG 1988, der die Mindestlaufzeit des Zukunftsdepots sowie die Rechtsfolgen vorzeitiger Entnahmen regelt. Es wird angeregt, die Verweisung entsprechend zu berichtigen.

Dr. Gernot Kanduth

Präsident